

schlagnahmt, soweit sie nicht dem Leih-, Rückgabe- oder Mietverkehr dienen, zur Aufrechterhaltung des inneren Betriebsverkehrs benötigt oder binnen eines Monats nach der Entleerung anderweitig zu Verpackungszwecken Verwendung finden.

§ 3

Die beschlagnahmten Gewebesäcke sind binnen eines Monats nach der Entleerung oder Anschaffung entweder dem Lieferanten zurückzugeben oder aber einer genehmigten Sackfabrik anzubieten. Die Sackfabriken sind verpflichtet, die gebrauchten Säcke vor dem Weiterverkauf ordnungsgemäß zu reinigen und instand zu setzen.

§ 4

Säcke aus den Beständen der Alliierten Militärbehörden sind, binnen einer Woche nach der Entleerung entweder der Dienststelle oder einer genehmigten Sackfabrik abzuliefern. Die Sackfabriken sind verpflichtet, diese Säcke in erster Linie aufzuarbeiten und binnen einer Woche den Dienststellen der Alliierten Militärbehörden wieder zuzuführen.

§ 5

Alle gewerblichen Betriebe und Anstalten, sind verpflichtet, ihren Bestand, an Säcken bis zum 24. Oktober 1945 der Kontrollstelle für Packmaterial zu melden. Alle Betriebe, die Gewebesäcke, ein- oder verkaufen, verleihen oder vermieten, oder bei denen regelmäßig Säcke anfallen, sind verpflichtet, über Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Lagerbestand, Ein- und Ausgang sind jeweils am 10. jedes Monats für den Verfloßenen Monat der Kontrollstelle für Packmaterial zu melden. Die Entleerer und Benutzer von Gewebesäcken sind verpflichtet, auf Verlangen⁴ der Kontrollstelle für Packmaterial Auskunft über Bestand, Verwendung und Bedarf an Säcken zu geben.

§ 6

Die Sackfabriken, die gebrauchte Gewebesäcke aufkaufen, instand setzen, reinigen und Weiterverkaufen, bedürfen einer besonderen Genehmigung der Kontrollstelle für Packmaterial.

§ 7

Alle gebrauchten geklebten Säcke sind binnen 3 Monaten nach der Entleerung dem Altpapierhandel, einer Reinigungsanstalt oder dem Lieferanten anzubieten, wenn dieser damit die Verpflichtung übernimmt, die Säcke dem Altpapierhandel oder einer Reinigungsanstalt zuzuführen.

- § 8

Die Kontrollstelle für Packmaterial, kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 zulassen.

", § ä' >."

Die Kontrollstelle für Packmaterial ist berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats der Stadt Berlin für den Verleih von stadt-eigenen Säcken eine Leihgebühr und für alle aus der Neuproduktion abgegebenen Papier- und Gewebesäcke eine Pfandgebühr zu erheben.

§ 10

Verstöße gegen diese Anordnung können auf Antrag der Kontrollstelle für Packmaterial an den Magistrat der Stadt Berlin mit Ordnungsstrafen, in schwereren Fällen mit dem Verbot der Berufsausübung bestraft werden, sofern nicht nach dem Recht der Alliierten Militärbehörden bei mißbräuchlicher Verwendung von Säcken aus den Beständen der Alliierten Militärbehörden eine höhere Strafe verwirkt ist. In jedem

Straffalle kann die Kontrollstelle für Packmaterial den Lagerbestand an Säcken bei den Straffälligen beschlagnahmen und einer anderweitigen Verwertung zuführen.

§ II

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin", den 24. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner Dr. Landwehr

Errichtung einer Kontrollstelle für Packmaterial

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militäradministration, vertreten durch den Stadtkommandanten der Stadt Berlin, erteilten Auftrages auf Selbstverwaltung der Stadt Berlin erlassen wir folgende Anordnung:

§ 1

Für den Bereich der Stadt Berlin wird eine Kontrollstelle für Packmaterial errichtet. Sie untersteht dem Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Wirtschaft,

§ 2

Die Kontrollstelle für Packmaterial hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) nach den Bestimmungen der Alliierten Militärbehörden für die ordnungsgemäße Rücklieferung der von den Alliierten Militärbehörden zur Verfügung gestellten Säcke zu sorgen;
- b) nach näherer Anweisung der Abteilung für Ernährung eine rationelle Verwertung, der stadteigenen Säcke für die Ernährungswirtschaft zu sichern;
- c) im Einvernehmen mit der Abteilung für Wirtschaft für die Zuführung neuer Gewebe- und Papiersäcke zu sorgen;
- d) gemäß der Verordnung über die Bewirtschaftung von Säcken vom 24. September 1945
 1. die Beschlagnahme von Gewebesäcken durchzuführen,
 2. Sackfabriken die Genehmigung zum Ankauf, Instandsetzen, Reinigen und Verkauf von gebrauchten Gewebesäcken zu erteilen,
 3. die Kontrolle über den Bestand, die Verwendung und den Bedarf von Gewebesäcken bei gewerblichen Betrieben auszuüben.

§ 3

Die Kontrollstelle für Packmaterial kann ferner mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Berlin auch von anderen Dienststellen Aufgaben gemäß § 2 übernehmen, wenn der Auftraggeber dafür die Kosten trägt.

§ 4

Die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Kontrollstelle für Packmaterial werden von der Abteilung für Wirtschaft und der Abteilung für Ernährung je zur Hälfte bereitgestellt.

Berlin, den 24. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Wirtschaft

Dr. Landwehr